

Wohlfahrts-Einrichtungen

des

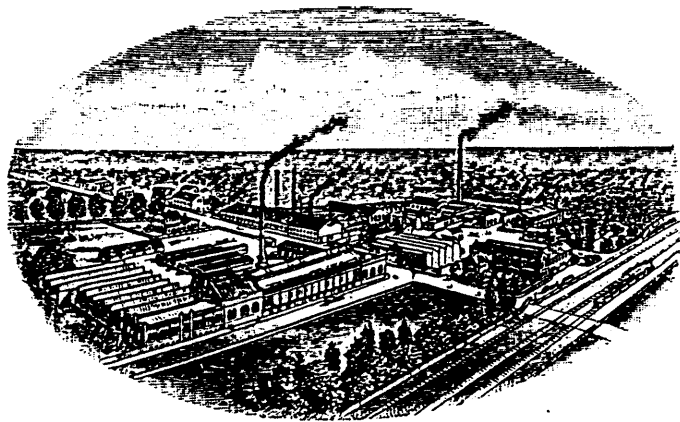
Emaillirwerks

der Firma

Herman Wupperman

Pinneberg

(Holstein)



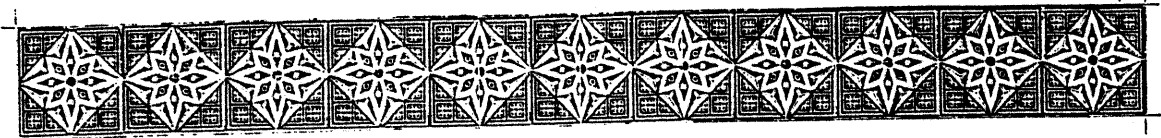
Wiederholten Wünschen aus theilnehmenden Kreisen nach einer ausführlichen Beschreibung sämtlicher Wohlfahrts-Einrichtungen der Firma Herman Wupperman in Pinneberg verdankt vorliegendes Werkchen seine Entstehung.

Möchte dasselbe geeignet sein, ähnlichen Bestrebungen, zum Wohle der Arbeiter und ihrer Angehörigen, zu nützen.

Sämmtliche Wohlfahrts-Einrichtungen werden von einem eigens hierfür bestellten Beamten, in Gemeinschaft mit dem Arbeiter-Ausschuß und den betreffenden Kassen- und Vereins-Vorständen, überwacht und geleitet.

Pinneberg, im April 1895.





Die Betriebs-Krankenkasse,

errichtet auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, trat am 1. December 1884 in Kraft.

Im Jahre 1886 konnte bereits eine Erhöhung der Leistungen, bei gleichzeitiger Ermäßigung der Beiträge, vorgenommen werden.

Die Kasse, der alle Arbeiter und Arbeiterinnen des Werkes angehören, gewährt denselben, vom Beginn einer Krankheit ab, freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom Tage des Eintritts derselben ab, für jeden Arbeitstag und auf einen Werktag fallenden Festtag, ein Krankengeld in Höhe von $\frac{7}{10}$ des durchschnittlichen Tagelohnes und für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im 40fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes, welcher behördlicherseits für

Werkmeister, Beamte 2c. auf M. 4.—,
Vorarbeiter, Maschinisten 2c. auf M. 3.—,
erwachsene Arbeiter auf M. 2.—,
erwachsene Arbeiterinnen auf M. 1.25,
jugendliche Arbeiter auf M. 1.— und
jugendliche Arbeiterinnen auf M. 0.80

festgesetzt worden ist.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit, spätestens aber bis zum Ablauf der zwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, gewährt, während gesetzlich nur eine (Mindest)-Leistung von 13 Wochen vorgesehen ist.

Arbeiterinnen, welche mindestens 6 Monate vor dem Tage der Entbindung einer auf Grund des Kranken-Versicherungsgesetzes errichteten Kasse angehört haben, erhalten im Falle der Entbindung auf die Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft eine Unterstützung in Höhe ihres Krankengeldes, während das Gesetz nur eine solche für vier Wochen vorschreibt.

Wollen Wöchnerinnen nach Ablauf von 4 Wochen wieder arbeiten, so bedarf es der ausdrücklichen Bestätigung des Kassenarztes, daß ihr Zustand die Arbeit zuläßt; in diesem Falle fällt das Krankengeld für die letzten 2 Wochen fort.

Die Beiträge werden mit 2½ % des vorerwähnten durchschnittlichen Tageslohnes erhoben.

Un Eintrittsgeld ist 1 Mark zu zahlen.

Die Einnahmen, Ausgaben und der Vermögensbestand der Kasse gestalteten sich in den letzten 5 Jahren wie folgt:

Einnahmen:

Im Jahre	Mitgliederzahl im Durchschnitt	Eintrittsgelder	Beiträge der Mitglieder	Beiträge der Firma	Zinsen	Sonstiges	Zusammen
		M.	M.	M.	M.	M.	M.
1890	501	120.—	5737.83	2692.35	321.28	380.40	9301.86
1891	493	73.—	5774.65	2663.25	383.30	279.45	9173.65
1892	480	38.—	5389.95	2467.08	445.13	107.55	8447.71
1893	486	75.—	5639.82	2551.72	460.70	327.60	9054.84
1894	498	39.—	5760.27	2556.62	448.—	70.90	8874.79

Ausgaben:

Im Jahre	Ärztliche Behandlung	Arzneien und sonstige Heilmittel	Krankengelder	Wöchnerinnen-Unterstützungen	Sterbegelder	Krankenhaus-Verpflegungen	Sonstiges	Zusammen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1890	1919.—	1389.57	3928.01	167.40	80.—	501.30	45.70	8030.98
1891	1799.65	1342.63	3210.77	164.70	210.—	425.75	109.47	7262.97
1892	1733.70	917.58	2870.74	411.30	320.—	1280.50	68.49	7602.31
1893	1908.75	1015.33	4799.90	597.60	130.—	366.90	146.35	8964.83
1894	1846.—	1525.79	5829.84	1093.50	630.—	455.60	67.35	11448.08

Vermögens-Bestand:

Ende 1890	M.	10 762.70
" 1891		12 673.38
" 1892		13 518.78
" 1893		13 608.79
" 1894		11 035.50

Der Vermögens-Rückgang im Jahre 1894 wurde durch erhöhte Sterblichkeit und verschiedene Krankheitsfälle von besonders langer Dauer, hauptsächlich aber durch die im November 1895 aufgetretene Influenza-Epidemie und deren Folgekrankheiten, herbeigeführt.

Vor Errichtung dieser Kasse bestand unter Beihülfe der Firma bereits eine Krankenkasse für die Arbeiter als eingetragene Hilfskasse und zwar vom 1. Juli 1879 bis 30. November 1884, welche die Mitglieder sammt deren Familien versicherte und aus einer noch älteren Kasse vom Jahre 1871 hervorgegangen war.

Die Unfall-Versicherung

trat nach dem Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 am 1. October 1885 in Kraft.

Die Fabrik war versicherungspflichtig bei der Nordwestlichen Eisen- und Stahl-Berufs-Genossenschaft mit dem Sitz in Hannover, Section V, Kiel.

Aus der Geschäftskasse wurden laut Zahlungsaufforderung der Genossenschaft an Beiträgen bezahlt:

1887 für 1885/86	M.	659.14
1888 " 1887		1439.37
1889 " 1888		1714.08
1890 " 1889		1290.84
1891 " 1890		1313.52
1892 " 1891		1429.14
1893 " 1892		1557.23
1894 " 1893		1171.82

Sämmtliche Unfälle, für welche die Berufs-Genossenschaft nicht versicherungspflichtig ist, sind beim Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein zu Stuttgart versichert.

Die Prämie dieser Versicherung beträgt M. 200.— für ein Jahr.

Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung.

trat auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 am 1. Januar 1891 in Wirksamkeit.

In diese Versicherung sind auch alle auf dem Werke beschäftigten Beamten eingeschlossen, deren Jahresgehalt unter M. 2000.— beträgt.

Die Firma verausgabte für diese Versicherung nach folgender Aufstellung:

Im Jahre	Versicherte Personen incl. Beamte im Durchschnitt	Eingeflechte Marken			Gesamter Markenwerth	Zufluß der Firma
		à 20 J	à 24 J	à 30 J		
1891	467	9017	3935	11326	6141.52	3134.33
1892	418	7275	3392	10815	5561.53	2800.—
1893	435	7811	3505	11285	5738.90	2880.—
1894	432	7833	3267	11570	5821.68	2929.63

Seit 1. Januar 1891 sind getreten:

in den Genuß der Invalidenrente 7 Personen mit zusammen M. 871.80
in den Genuß der Altersrente 4 Personen mit zusammen M. 631.80.

Familien- Kranken- und Sterbekasse.

Nachdem, in Folge gesetzlicher Regelung des Kranken-Versicherungs-Wesens, die Angehörigen der Mitglieder der Betriebs-Krankenkasse seit dem 1. December 1884 nicht mehr versichert waren, wurde die Familien- Kranken- und Sterbekasse am 4. März 1885 gegründet, begann am 1. April 1885 ihre Sammlungen und am 1. Mai desselben Jahres ihre Leistungen.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig; berechtigt zu derselben sind alle verheiratheten Arbeiter des Werkes und auf demselben beschäftigten Wittwen.

Die Verwaltung der Kasse besorgen die Arbeiter durch einen aus ihrer Mitte zu wählenden Vorstand; von Seiten der Firma wird diese nur beaufsichtigt und sind Anfangs entstandene Fehlbeträge theilweise aus der Geschäftskasse gedeckt worden.

Die Kasse gewährt kein Krankengeld, sondern nur ärztliche Hülfe und Arzneien für sämtliche Familien-Angehörige, bei Kindern bis zur Confirmation.

Das Eintrittsgeld beträgt 50 Pfg. bei Anmeldung innerhalb 4 Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung in der Fabrik, bei späterer Anmeldung M. 3.—.

An Beitrag werden von jedem Mitglied wöchentlich 50 Pfg. erhoben, jedoch ist der Vorstand berechtigt, wenn nöthig, den Beitrag vorübergehend zu erhöhen, hat aber nach vorausgegangener Rechnungsablage die Genehmigung der General-Versammlung einzuholen.

Außerdem werden die für die Arbeiter-Zeitung (siehe dort) erhobenen Beträge der Kasse zugeführt.

Die Sterbekasse wurde am 27. Juli 1890 von der Familien-Krankenkasse getrennt; sie begann am 1. August 1890 ihre Sammlungen und am 10. October desselben Jahres ihre Leistungen.

Die Mitgliedschaft geht hervor aus der Zugehörigkeit zur Familien-Krankenkasse, jedoch ist es den Mitgliedern gestattet, nach etwaigem Aufhören ihres Interesses an dieser, Mitglieder der Sterbekasse zu bleiben, ohne Mitglieder der Krankenkasse zu sein.

Das gleiche Recht steht der Frau beim Tode des Mannes zu.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch den Vorstand der Familien-Krankenkasse und wie diese, unter Aufsicht der Firma.

Die Kasse gewährt ein Sterbegeld in Höhe von:

M. 10.— bei Kindern bis zum 5. Lebensjahre,

M. 20.— vom 5. bis zum 10. Lebensjahre,

M. 50.— vom 10. bis zum 15. Lebensjahre und

M. 80.— bei Mitgliedern bezw. deren Frauen.

Die Verpflichtung der Kasse zur Zahlung beginnt, sobald das eingetretene Mitglied 10 Wochen lang seinen Beitrag entrichtet hat; ein Einlaufen durch einmalige Zahlung des 10 wöchigen Beitrages ist nicht gestattet.

Der Beitrag ist auf 10 Pfg. für die Woche festgesetzt und leidet die Beitragspflicht im Krankheitsfalle keine Unterbrechung.

Die Einnahmen, Ausgaben und der Vermögens-Bestand beider Kassen gestalteten sich seit ihrer Trennung wie folgt:

1. Familien-Krankenkasse:

Im Jahre	Einnahmen:			Ausgaben:				Vermögens-Bestand
	Beiträge	Sonstiges	Zu- sammen	Medizinische Behandlung	Arzneien	Sonstiges	Zu- sammen	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1890	634.20	17.25	651.45	419.55	359.07	10.90	789.52	276.09
1891	1521.—	60.85	1581.85	1189.90	582.41	25.93	1798.24	59.70
1892	1438.85	*251.94	1690.79	1124.45	599.02	27.02	1750.49	—
1893	1473.70	272.85	1746.55	1086.05	378.66	27.20	1491.91	254.64
1894	1425.90	304.51	1730.41	1031.95	350.19	67.12	1449.26	535.79

* Einschließlich Zuschuß der Firma zum Ausgleich der Jahresrechnung.

2. Familien-Sterbekasse:

Im Jahre	Einnahmen:			Ausgaben:			Vermögens- Bestand
	Beiträge	Sonstiges	Zusammen	Sterbegelder	Sonstiges	Zusammen	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1890	210.90	—	210.90	100.—	21.—	121.—	89.90
1891	499.90	—	499.90	130.—	12.50	192.50	397.30
1892	491.70	6.85	498.55	130.—	1.60	181.60	714.25
1893	517.30	—	517.30	220.—	—85	220.85	1010.70
1894	513.20	48.30	561.50	200.—	1.40	201.40	1370.80

Personen-Stand beider Kassen:

Im Jahre	Zählende Mitglieder	Dazu:		Gesamtzahl der Versicherten
		Frauen	Kinder	
1890	98	91	318	507
1891	95	86	331	512
1892	92	87	321	500
1893	96	93	346	535
1894	94	91	338	523

Außerdem bestehen seit längeren Jahren noch zwei private Unterstützungskassen unter den Arbeitern; diese sammeln wöchentlich 10 Pfg. von ihren Mitgliedern, wofür sie denselben während der ganzen Dauer einer Krankheit M. 3 bis M. 5 Krankengeld für die Woche zuschießen.

Arbeiter-Unterstützungs-Kasse.

Diese am 18. Februar 1895 gegründete Kasse soll ihre Mitglieder in allen Fällen der festgestellten Hilfsbedürftigkeit, namentlich in Krankheitsfällen von längerer Dauer und bei eintretender Invaldität, sowie auch die hinterlassenen Wittwen und Waisen beim Todesfall von Mitgliedern unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beschränkt sich auf am Werk Beschäftigte.

Ueber Unterstützungs-Anträge entscheidet der Vorstand.

Die Verwaltung der Kasse besorgt die Firma, welche gleichzeitig die überschüssigen Gelder mit 5% verzinst, unentgeltlich.

Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Der Beitrag ist auf 5 Pfg. wöchentlich für jedes Mitglied festgesetzt, außerdem steuert die Firma die Hälfte sämtlicher von den Mitgliedern aufgebrachten Beiträge bei, welcher Leistung noch die Zinsen einer vom Firmeninhaber der Kasse gemachten Stiftung von M. 10 000.— hinzutreten.

Näheres besagt nachstehendes Statut:

§ 1.

Name.

Name der Kasse: Arbeiter-Unterstützungs-Kasse der Fabrik von Herman Wupperman in Pinneberg.

§ 2.

Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige.

Mitglieder können nur auf der Fabrik Beschäftigte sein.

Diejenigen, welche bis einen Monat nach Gründung der Kasse derselben beitreten, haben für sich und ihre Familien nach dreimonatlicher Beitragszahlung Anspruchsrecht an die Kasse; alle später Eintretenden erst nach sechsmonatlicher Beitragszahlung.

Tritt ein Mitglied aus der Beschäftigung der Fabrik aus, so verliert es auch seine Ansprüche an die Kasse.

§ 3.

Beitrag.

Der Beitrag ist festgesetzt auf fünf Pfennig per Woche, wozu die Firma ausserdem die Hälfte der von den Mitgliedern bezahlten Beiträge beisteuert.

Der Beitrag ist auch während einer Krankheit und allenfallsigen Nachunterstützung zu bezahlen; derselbe wird, so lange das Mitglied in Beschäftigung ist, vom Lohne abgezogen; in Krankheits- und Unterstützungsfällen ist derselbe an jedem Lohntage beim Kassensführer der Betriebs-Krankenkasse einzuzahlen.

§ 4.

Zweck.

Zweck der Kasse ist Unterstützung in allen Fällen der festgestellten Hilfsbedürftigkeit bei Mitgliedern.

a. Nach Ablauf der statutenmässigen Unterstützung der Betriebskrankenkasse ist jedes Mitglied berechtigt, bei noch anhaltender Krankheit eine weitere Unterstützung von 10 Mk. pro Woche zu empfangen, ohne Rücksicht auf die Lage der Familienverhältnisse.

b. Sobald Einer durch Invalidität als Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet und sich trotz der Invalidenrente in einer Nothlage befindet, soll ihm auf Antrag aus der Kasse eine Unterstützung zu Theil werden können.

Ueber deren Höhe und Dauer hat der Vorstand bezw. die Generalversammlung zu beschliessen.

c. Bei Todesfall von Mitgliedern soll den hinterlassenen Wittven und Waisen, wenn Hilfe nöthig, eine Wochenunterstützung von höchstens drei Mark auf die Dauer von längstens einem Jahre nach dem Todesfalle gewährt werden.

Alle Unterstützungsanträge sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Bewilligung und Höhe derselben beschliesst, wobei Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Firma steht bei allen Abstimmungen die Hälfte der insgesamt abgegebenen Stimmen zu.

Sollte einem Antragsteller ein Antrag zurückgewiesen werden, oder er mit der ihm bewilligten Unterstützung nicht zufrieden sein, so steht ihm die schriftliche Berufung an die Generalversammlung dieser Kasse zu, welche alsdann endgültig über diesen Fall zu beschliessen hat.

Die Berufung muss von zusammen zwölf Mitgliedern unterzeichnet sein.

Bei allen Unterstützungs-Fällen ist die Leistungsfähigkeit der Kasse selbstverständlich vorbehalten.

§ 5.

Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Firmeninhaber oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
- dem Kassenführer der Betriebskrankenkasse, als Kassenführer,
- den Beisitzern zum Vorstande der Betriebs-Krankenkasse,
- dem Vorstande der Familien-Krankenkasse und
- dem Arbeiterausschuss.

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Firmeninhabers oder dessen Stellvertreters, sowie des Kassenführers der Betriebskrankenkasse und der sonstigen Beamten, müssen Mitglieder dieser Kasse sein.

§ 6.

General-Versammlung.

Jedes Jahr im März findet eine ordentliche Generalversammlung statt zur Rechnungsablage und Beschlussfassung etwaiger Anträge, sowie Wahl zweier Rechnungsprüfer.

Für das Jahr 1895 werden die Letzteren in der December-Versammlung der Betriebskrankenkasse gewählt.

Ausserordentliche General-Versammlungen werden nach Bedarf berufen.

§ 7.

Verwaltung.

Die Verwaltung der Kasse übernimmt die Firma Herman Wupperman.

Desgleichen werden von dieser die überschüssigen Gelder gegen 5 pCt. Zinsen pro anno verwaltet.

§ 8.

Anmeldung.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind durch die Betriebspost an die Lohnverwaltung zu richten.

§ 9.

Auflösung.

Bei allenfallsiger Auflösung dieser Unterstützungskasse sollen etwaige Bestände der Familienkrankenkasse zufallen.

§ 10.

Gründung.

Die Gründung dieser Kasse ist auf den 18. Februar 1895 festgesetzt.

Angenommen in der heutigen General-Versammlung.

Pinneberg, 16. Februar 1895.

Der Vorstand.

Belohnung für Dienstreue.

Am 1. August 1887 wurden für Mädchen, die im Alter von weniger als 20 Jahren in die Fabrik eintreten, Prämienscheine laut nachstehendem Entwurf eingeführt.

Nach denselben erhalten Mädchen, welche 6 Jahre ununterbrochen auf dem Werke thätig waren, M. 300.— als Geschenk.

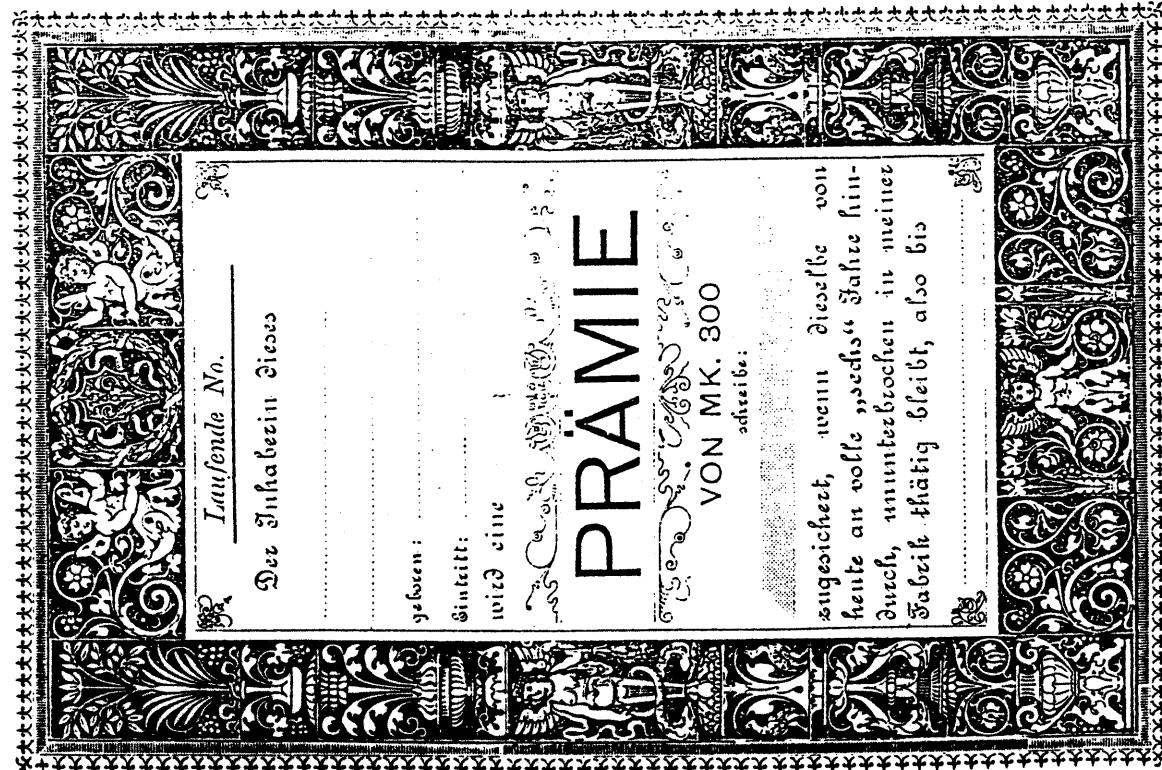
Die Zahlung erfolgt in Raten und zwar:

M. 100.— nach 3 Jahren und

M. 200.— nach weiteren 3 Jahren.

In den Besitz der ganzen Summe gelangten bis jetzt 11 Mädchen, während außerdem an 28 Mädchen die erste Theilzahlung erfolgte.

Diese Prämienzahlungen sollen den Mädchen, neben der Anerkennung für ununterbrochen treu geleistete Dienste, als ein Beitrag zur Aussteuer bei demnächstiger Verheirathung dienen und werden nicht in Baar sondern durch Sparkassenbücher überwiesen.



Laufende No. _____

Der Inhaberin dieses

geboren:

Sintitt:

wird eine

PRÄMIE

VON MK. 300

schreibt:

zugesichert, wenn dieselbe von heute an volle „sechs“ Jahre hin- durch, ununterbrochen in meiner Fabrik thätig bleibt, also bis

Bei einem früheren Austritt, sei es dass dieselbe in Folge von Mündigung oder durch sonstige Veranlassung erfolgt, fällt jeder Anspruch auf diese Prämie fort. — Dieser Schein gilt für die Inhaberin als Legitimation und ist am

zur Erhebung der Prämie mit wieder auszufüllen.

Stinnberg, den

Unterschrift der Inhaberin:

Das Tischbein seit

..... Tafe bei mir gearbeitet, beschienige,
 Aktion-Eisenwerk, den 18

..... Tafe bei mir gearbeitet, beschienige,
 Aktion-Eisenwerk, den 18

..... Tafe bei mir gearbeitet, beschienige,
 Aktion-Eisenwerk, den 18

..... Tafe bei mir gearbeitet, beschienige,
 Aktion-Eisenwerk, den 18

..... Tafe bei mir gearbeitet, beschienige,
 Aktion-Eisenwerk, den 18

..... Tafe bei mir gearbeitet, beschienige,
 Aktion-Eisenwerk, den 18

Von Herrn Herman Wupperman
 in Simmeberg die Summe von dreihundert
 Mark, heute als Stämie baar empfangen
 zu haben, bescheinigt hiermit
 Simmeberg, den 18

Anstaltshaus.

Das auf dem Fabrikgrundstück zur Aufnahme der nachgenannten Einrichtungen erbaute Anstaltshaus wurde am 15. September 1887 mit Eröffnung der

Warteschule

der Benutzung übergeben.

Zur Zeit werden hier 64 Arbeiterkinder, im Alter von 2 $\frac{1}{2}$ bis 6 Jahren, unter Aufsicht und Mitwirkung einer Schwester aus dem Altonaer Diaconissen-Hause, von einer Kindergärtnerin und deren Stütze unentgeltlich gewartet.

Die Kinder kommen in Begleitung ihrer Eltern Morgens gegen 9 Uhr, bleiben bis Mittags 12 Uhr, erscheinen um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr wieder und bleiben bis 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

Diese Eintheilung ist gewählt, weil dieselbe mit den Arbeitszeiten der Fabrik zusammenfällt und den Eltern so Gelegenheit geboten wird die Kinder zu begleiten.

Beschäftigt werden letztere in kurzem Wechsel bald mit Bewegungs- und Singen, bald sitzend mit Anschauungs-Unterricht nach Meinhold'schen Bildern und Anhören von Erzählungen, oder mit allerlei Spielen, wofür Spielzeug vorhanden ist. — Lesen und Schreiben wird nicht getrieben.

Zum Spielen im Freien dient bei gutem Wetter der große Platz neben dem Gebäude, bei ungünstiger Witterung die überdachte Veranda an der Ostseite des Gebäudes und nöthigenfalls auch die westliche Veranda. Der Spielplatz ist zum Theil von hohen Bäumen beschattet.

Als Getränk erhalten die Kinder täglich zweimal frische Milch und bei weiterem Bedürfniß filtrirtes Wasser. Brod haben sie mitzubringen. Weitere Mahlzeiten werden ihnen nicht verabreicht.

Für die kleinsten und schwächlichen Kinder sind eine Anzahl gepolsterte Ruhebettchen vorgeesehen, indem die nicht ganz mannshohe Holzvertäfelung der Zimmer so eingerichtet ist, daß sie sich in mehreren Stücken, um Tapfen in der Nähe des Fußbodens drehbar, niederlegen läßt.

Am 4. October 1887 wurde in den Räumen der Warteschule der

1. Näh-Cursus

für erwachsene Fabrikmädchen eröffnet; diesem folgte am 4. und 11. November desselben Jahres der

2. und 3. Näh-Cursus

für größere und kleinere Arbeiterkinder.

Der Nähunterricht findet viermal wöchentlich, in den Abendstunden, von 6—7½ Uhr für Schulpflichtige, von 8—9½ Uhr für Fabrikmädchen, statt und zwar wöchentlich zweimal für jede Kategorie.

Der Unterricht ist fakultativ und spielt sich in freier Form ab; Lehrgeld wird nicht erhoben.

Gegenstände desselben sind Nähen, flicken, Stopfen und Stricken; andere Handarbeiten werden nur ausnahmsweise, zu Weihnachten u., angefertigt.

Die Kinder besuchen den Unterricht eventl. bis zur Confirmation in 2 Klassen, von welchen die untere das Alter von 6—11 Jahren, die obere das Alter von 11—14 Jahren umfaßt.

Die Erwachsenen besuchen den Unterricht nach Belieben dauernd; eine Altersgrenze ist für dieselben nicht festgesetzt.

Besucht wird der Unterricht zur Zeit von im Ganzen 109 Mädchen und zwar 50 Erwachsenen und 54 bezw. 45 schulpflichtigen Kindern der oben angeführten Altersklassen.

Ausnahmsweise werden auch erwachsene Schülerinnen aufgenommen, die nicht zur Fabrik gehen, aber Töchter von Arbeitern des Werkes sind.

Ertheilt wird der Unterricht von dem Aufsichts-Personal der Warteschule.

Für Erlernung des Maschinennähens steht eine Nähmaschine zur Verfügung. Während des Unterrichts werden passende Stücke vorgelesen, auch wird zeitweise gesungen und dadurch von frühester Jugend an auf die Ausbildung von Geist und Gemüth einzuwirken gesucht, wovon auch für das spätere Alter ein wohlthuender Einfluß erwartet werden darf.

2 Speisesäle,

je einer für Männer und Frauen, wurden in demselben Hause am 1. November 1887 eröffnet.

Dieselben sind mit 2 großen Gasöfen zum Heizen und Aufwärmen der Speisen, sowie mit den erforderlichen Tischen und Bänken für je 76 Personen ausgestattet. Sie bieten den weiter entfernt wohnenden Arbeitern und Arbeiterinnen eine geeignete Stätte zur Einnahme ihres Mittagmahles.

Erforderlichen Falles werden diese Säle auch den Zwecken der Warteschule dienstbar gemacht.

Für die Sonntagsabende ist einer der Säle dem hiesigen Jünglingsverein für seine Zusammenkünfte unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

ferner wurde am 25. November 1887 eine

Bibliothek

von etwa 400 Bänden, deren Bestand sich inzwischen durch Neuanschaffungen auf ca. 550 Bände erhöht hat, der leihweisen kostenlosen Benutzung übergeben und im Anstaltshause untergebracht.

Die Bibliothek besteht u. a. aus Lebensbildern hervorragender Männer, namentlich deutscher; geschichtlichen Werken, in erster Linie vaterländischen; Reisebeschreibungen und Erzählungen; sowie älteren Jahrgängen von Monatsheften, Daheim etc. und ernsterer, religiöser Lektüre.

Der Wechsel der Bücher erfolgt einmal wöchentlich, während der Nachmittagspause. Mit Führung der betreffenden Listen ist einer der Meister beauftragt.

Die Benutzung ist, namentlich während der Wintermonate, eine recht rege und werden im Durchschnitt jährlich 550 Bände gewechselt.

Werthvollere Werke, wie Klassiker u. a., von welchen etwa 100 Bände für die Beamten vorhanden sind, stehen den Arbeitern gleichfalls zur Verfügung; dieselben sind bei dem Beamten für Wohlfahrts-Einrichtungen zu empfangen.

Anßerdem ist als

Arbeiterzeitung

der „Berliner Arbeiterfreund“ eingeführt, welcher in der erforderlichen Anzahl (3. St. 500 Exemplaren) von der Firma bezogen wird.

Die Arbeiter zahlen für denselben monatlich 5 Pfennige.

Diese Beträge werden seit November 1892 der Familien-Krankenkasse (siehe dort) zugeführt.

Schließlich wurden im Anstaltshause am 5. Mai 1888

1 Warte- und 1 Sprechzimmer für den Arzt

eröffnet, von welchen das Letztere mit Operationstisch, allen nöthigen Instrumenten und ersten Medikamenten ausgerüstet ist.

Der Betriebskrankenkassen-Arzt hat hier jeden Morgen Sprechstunde.

Die Räume der Warteschule, die Speisesäle und die Zimmer für den Arzt liegen mit 2 offenen Veranden im Erdgeschoß, während im Obergeschoß Wohnung für die Schwester, die Kindergärtnerin und das Dienstmädchen vorhanden ist.

Ansichten und Grundriß im Anhang.

Beamten-Versicherung.

Als Ersatz für eine Pensionskasse des Werkes wurde mit dem 1. Januar 1890 das gesammte Comptoir-Personal in die Pensions- und Krankenkasse des Vereins für Handlungs-Commis von 1858 in Hamburg

seitens der Firma eingekauft, wofür sämtliche Betheiligten nur einen kleinen Beitrags-Zuschuß zu leisten haben.

Hinsichtlich der Invaliden- und Alters-Pension sind dieselben inzwischen in die höchste Klasse der Pensionskasse, ohne Erhöhung dieses Zuschusses, aufgerückt.

Kaffeebüche.

Am 23. Januar 1890 wurde eine Kaffeebüche dem Betriebe übergeben.

Sie liefert den Arbeitern zur Frühstück- und Vesperzeit heißen Kaffee mit Milch und zwar $\frac{1}{2}$ Liter = 1 Portion für 2 $\frac{1}{2}$ Pfennig, wodurch die baaren Auslagen für Kaffee, Milch u. s. w. allerdings nicht ganz gedeckt werden.

Die Ausgabe erfolgt gegen vorher beim Pförtner zu kaufende Marken; je 2 Marken kosten 5 Pfennige.

Durch dieses gesunde und billige Getränk wird dem Genuße geistiger Getränke in erfolgreicher Weise gesteuert.

Arbeitsräume und Arbeitszeit.

Sämmtliche älteren Arbeitsräume sind im Laufe der letzten 10 Jahre entweder umgebaut oder erweitert worden, während Neubauten allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechend aufgeführt sind.

Seit October 1889 sind die Werkstätten ferner ausnahmslos mit elektrischer Beleuchtung und soweit erforderlich mit Dampfheizung versehen, was weiter eine bedeutende Verbesserung des Lichtes und der Luft in denselben zur Folge hatte.

Um eine gesundheitschädliche Durchfeuchtung des Grundes in der Nähe der Arbeitsräume, wie sie durch die umfangreichen Abortgruben in größeren Etablissements nie ganz ausgeschlossen ist, zu verhindern, sind neue Abortanlagen mit Torfmuffstreuung und Sonnensystem errichtet worden.

Die Einrichtungen hierfür ic. lieferte die Chemische Fabrik, vorm. Rudolph Grevenberg & Co., A.-G. in Hemelingen bei Bremen.

Zeichnungen im Anhang.

Am 27. Mai 1890 wurde die einstündige Mittagspause auf $1\frac{1}{2}$ Stunde verlängert, unter theilweiser Abkürzung der Frühstück- und Vesperpausen.

Seitdem können sämtliche in der Stadt bezw. in deren Nähe wohnenden Arbeiter ihr Mittagsmahl im Kreise ihrer Familie einnehmen.

Die Arbeitszeit umfaßt 10 Stunden täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, an welchem Tage eine Stunde früher Feierabend gemacht wird.

Die Reinigung der Werkstätten erfolgt freitags nach Schluß der Arbeit durch hierzu bestimmte Leute, denen für diese Ueberzeit ihr üblicher Stundenlohn gezahlt wird.

Kinderarbeit ist ganz abgeschafft; Nachts werden nur Männer beschäftigt.

Die Lohnzahlung erfolgt Mittwochs, um die Versuchung, mit dem verdienten Lohn in der Tasche in's Wirthshaus einzufehren, wie sie der sonst übliche Sonnabend mit dem darauf folgenden Sonntag als Ruhetag leider für Viele mit sich bringt, nach Möglichkeit zu mindern.

Krankenpflege.

Erste Hülfe bei Unfällen wird den Arbeitern von einigen Leuten meines Personals gebracht, welche unter Leitung des hiesigen Kreis-Physikus einen regelrechten Cursus im Verbinden, Transportiren von Verwundeten etc. durchgemacht haben und denen die erforderlichen, innerhalb der Fabrik an einem bestimmten Orte aufbewahrten Verbandzeuge jederzeit leicht zugänglich sind.

Pflege im Hause leistet den Arbeitern und deren Familien in Krankheitsfällen, neben dem Fabrikarzt, die mit der Oberaufsicht in der Warteschule betraute

Diakonissin, der diese Mission als Hauptzweck ihrer Thätigkeit in erster Linie obliegt, und welche dieselbe seit September 1887 mit Erfolg, zum Nutzen der betroffenen Familien, ausgeübt hat.

Arbeiter-Wohnungen.

Um dem Arbeiter nach des Tages Last und Mühen den Aufenthalt im Kreise der Seinen lieb und werth zu machen und ihm denselben zu einer wirklichen Erholung zu gestalten, ist ein freundliches, geräumiges und gesundes Heim, in welchem er gern verweilt, Haupterforderniß.

Diesem zu genügen, soll auf einem in der Gemarkung Pinnebergerdorf (ca. 12 Minuten vom Werk) angekauften, 28 Morgen großen, längst der Pinnau günstig gelegenen Grundstück von guter Bodenbeschaffenheit allmählig eine Colonie von Arbeiter-Wohnhäusern errichtet werden und sind zur Erreichung dieses Zieles, je nach Zahl der erfolgten Anmeldungen, bereits erbaut worden:

Zu der ersten Bauperiode 1890:

Vier Wohnhäuser verschiedener Bauart, einstöckig und massiv unter Pfannendächern, im Durchschnitt 15.06 Mtr. lang und 6.95 Mtr. tief, zu je 2 Wohnungen, jede bestehend aus: Wohnstube, Schlafstube, Küche und Flur, 2.60 Mtr. hoch, im Erdgeschoß und 2 Kammern, 2.50 Mtr. hoch, im Dachgeschoß = 49.52 □-Mtr. im Durchschnitt Grundfläche; außerdem Keller und Stallgebäude, letzteres enthaltend Schweinestall, Bodenraum und Abtritt.

Zu der zweiten Bauperiode 1891/92:

Drei Wohnhäuser gleicher Bauart, zweistöckig und massiv unter Holzcementdächern, jedes 17.25 Mtr. lang und 8.41 Mtr. tief, zu je vier Wohnungen (2 im Erdgeschoß und 2 im Obergeschoß) jede bestehend aus: Wohnstube, 2 Schlafstuben und Küche, 2.70 Mtr. hoch, = 54.85 □-Mtr. Grundfläche; außerdem Keller und Stallgebäude, letzteres enthaltend Schweinestall, Bodenraum und Abtritt.

Zu der dritten Bauperiode 1894:

Vier gleichartige Wohnhäuser, einstöckig und massiv unter Salzriegeldächern, jedes 15.21 Mtr. lang und 8.86 Mtr. tief, zu je 2 Wohnungen, jede bestehend aus: Wohnstube, Schlafstube, Küche und Flur, 2.85 Mtr. hoch, im Erdgeschoß und

Schlafstube, 2.50 Mtr. hoch, Kammer und Bodenraum im Dachgeschoß = 62 □-Mtr., Grundfläche excl. Bodenraum; außerdem Keller und Stallgebäude, letzteres enthaltend Schweinestall, Bodenraum und Abtritt.

Der Miethpreis für alle diese Wohnungen beträgt M. 2.80 wöchentlich.

Ansichten und Grundrisse im Anhang.

Zu jeder dieser 28 Wohnungen gehört außerdem ein Hieraergärtchen vor dem Hause und ein Nutzgarten hinter demselben von zusammen ca. 400 □-Mtr. Bodenfläche.

Diese Gärten sind mit einer Einfriedigung aus Eisen und Drahtgeflecht umgeben und haben, entsprechend den Eingängen zu den Wohnungen, je 2 Pforten, eine an der Straße, die andere nach hinten, zu den auf neutralem Grunde stehenden Pumpen, von welchen je 2 bezw. 4 Wohnungen eine gemeinsam benutzen.

Eine Ausnahme hiervon machen die Häuser der 5. Bauperiode, welche nur Gartenpforten nach der Straße haben, weil die Pumpen, je eine für 2 Häuser = 4 Wohnungen, an der Straße stehen.

Die Trennung der einzelnen Wohnungen ist also möglichst streng durchgeführt, was zur Vermeidung von Streitigkeiten, bezw. zur Erhaltung des Friedens unter den Bewohnern, als durchaus nothwendig bei Errichtung von Arbeiterwohnungen bezeichnet werden muß.

Sämmtliche Häuser bezw. Wohnungen haben Anschluß an ein Hauptsiel, durch welches mit den Abwässern der Colonie ein in entsprechender Entfernung von den Häusern belegenes Stück Wiesenland berieft wird.

Außer diesen neuerbauten Häusern besitzt die Firma auf demselben Grundstück noch 2 ältere Wohnhäuser, welche beim Ankauf des Landes mit übernommen werden mußten. Jedes derselben enthält 2 Wohnungen, welche im Allgemeinen den vorbeschriebenen entsprechen, bezw. soweit als möglich ebenso eingerichtet worden sind.

Ferner ist noch ein 0.8548 ha. großes Grundstück in der Gemarkung Pinnebergerdorf mit darauf stehendem Einzel-Wohnhaus an eine Arbeiter-Familie vermietet.

Mit zwei weiteren Häusern in der Stadt Pinneberg selbst, welche zum größten Theil für die anständige Unterbringung unverheiratheter Arbeiterinnen eingerichtet und an Vertrauensleute, Meister und Nachtwächter, vermietet sind, schließt die Reihe der von der Firma bis jetzt errichteten Arbeiter-Wohnungen, deren dieselbe,

einschließlich dreier Wohnungen in der Fabrik selbst, im Ganzen 39 zählt. Die Miethsbeträge werden wöchentlich vom Lohne gefürzt.

Der Miethsvertrag ist, wie aus nachstehendem Entwurf ersichtlich, in liberalster Form, namentlich hinsichtlich der Kündigungsfrist, abgefaßt, so daß selbst einem Arbeiter, der durch eigenes Verschulden aus der Fabrik entlassen wird, nur in ortsüblicher Weise gekündigt werden kann.

Miethsvertrag.

Zwischen Herrn **Herman Wupperman** in Pinneberg, als Vermiether einerseits
und als Miether anderseits
ist nachfolgender Miethsvertrag abgeschlossen.

Gegenstand des Miethsvertrages ist die Wohnung No. in dem, dem Vermie-
thether gehörenden Hause No. auf dem sogenannten Koppelfelde in Pinnebergdorf.

Die Miete beträgt *M.* *℔* wöchentlich, ist am Mittwoch jeder Woche
für die vorangegangene Woche fällig und wird, so lange Miether in der Fabrik des Vermiethers
in Pinneberg beschäftigt ist, dergestalt berichtet, dass dieselbe am Mittwoch jeder Woche für
die vorangegangene Woche von dem zur Auszahlung gelangenden Wochenlohn einbehalten wird.

Das Miethsverhältniss kann von jeder Seite halbjährlich zum 1. Mai und 1. November
jeden Jahres, und zwar bis zum Mittag des vorangehenden 1. November resp. 1. Mai ge-
kündigt werden.

Miether darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermiethers die Miethswohnung
nicht veranmiethen, in derselben kein Gewerbe oder Geschäft betreiben, keine Haustiere
halten, bauliche Anlagen, wie Ställe, Werkstellen, Hühnerhäuser nicht anlegen, sowie Bäume
und Sträucher nur nach Anweisung des Vermiethers anpflanzen.

Falls die Beschäftigung des Miethers in der Fabrik des Vermiethers während der
Gültigkeitsdauer des Miethsvertrages aus irgend einem Grunde aufhört, hat der Miether die
wöchentliche Miete an jedem Mittwoch-Nachmittage um 4 Uhr im Comptoir des Vermiethers
pünktlich und kostenfrei abzuliefern.

Nicht pünktliche Ablieferung der wöchentlichen Miethsbeträge berechtigt den Ver-
mieether zur Auflösung des Miethsvertrages und zur sofortigen Exmission des Miethers.

Dieser Vertrag ist am 18 als vom 18
gültig abgeschlossen und heute in zwei Exemplaren, von denen jeder der Contrahenten eines
erhält, durch Unterschrift vollzogen.

Pinneberg, den

18

Pachtland.

Das für die Erbauung von Arbeiter-Wohnhäusern erworbene Land ist, soweit es seiner eigentlichen Bestimmung noch nicht nutzbar gemacht ist, in Stücken von 20 bis 50 □-Ruthen und darüber an Arbeiter des Werkes zum Preise von 50 Pfg. pro □-Ruthe (= 21 □-Mtr.) jährlich verpachtet worden.

Es ist den Arbeitern hierdurch die Möglichkeit geboten, ihre freie Zeit mit gesunder Beschäftigung in lohnender Weise auszufüllen, und selbst Frau und Kinder können durch Verrichtung der leichteren Arbeit in Feld und Garten ihr Scherflein zum allgemeinen Lebensunterhalt beitragen.

Von dieser Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Lage ist von den Arbeitern gern Gebrauch gemacht worden.

Der Pachtzins wird in monatlichen Raten vom Lohn in Abzug gebracht.

Pachtvertrag.

Zwischen Herrn Herman Wupperman in Pinneberg als Verpächter einerseits,

und als Pächter anderseits,

ist nachstehender Pachtvertrag abgeschlossen.

- § 1. Gegenstand des Pachtvertrages ist die durch nummerirte Grenzpfähle bezeichnete Parzelle Nr. auf dem Grundstück des Verpächters in der Gemarkung Pinnebergedorf, dem sogenannten Koppelfelde, mit einem Gesamtfächen-Inhalt von □-Mtr. = □-Ruthen à 21 □-Mtr., für welches Maass indessen eine Garantie nicht übernommen wird.
- § 2. Eine zeitliche Beschränkung des Pachtverhältnisses besteht nicht, dagegen ist eine zwei-jährige beiderseitige Kündigung vereinbart worden. Kündigungstermin ist der 15. October; gekündigtes Land muss also bis zum 14. October des zweitfolgenden Jahres abgeerntet sein.
- § 3. Jedoch kann der Verpächter jederzeit das Pachtverhältniss lösen und sofortige Rückgabe des verpachteten Landes verlangen, soll dann aber eine Entschädigung für die darauf stehende Ernte, aber nur für diese, an d Pächter zahlen.

Festsetzung der Entschädigungssumme erfolgt durch zwei Sachverständige, welche vom Verpächter namhaft gemacht werden.

§ 4. Das Pachtgeld beträgt 30 Pfg. p. a. für die □-Ruthe oder Mk. monatlich für □-Ruthen, ist am ersten Mittwoch eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und wird, so lange Pächter in der Fabrik des Verpächters in Pinneberg beschäftigt ist, dergestalt berichtet, dass dasselbe am ersten Mittwoch eines jeden Monats für den vorhergegangenen Monat von dem zur Auszahlung gelangenden Lohn einbehalten wird.

§ 5. Tritt eine Lösung des Pachtverhältnisses gemäss § 3 vor vollendeter Bestellung des Landes ein, so erfolgt an Stelle der Entschädigung für die Ernte die Erstattung des seit dem letzten 15. October gekürzten Pachtgeldes, sowie der nachweislich seit diesem Tage erwachsenen Kosten für etwa bereits erfolgte Düngung und geleistete Arbeit. Die eigenen Arbeiten de Pächter bzw. Angehörigen sollen hierbei nach dem Gutachten der Sachverständigen vergütet werden, die nicht gegen Baar gekauften Düngmittel aber ausser Anrechnung bleiben.

§ 6. Auf dem erpachteten Lande darf d Pächter Kartoffeln, Getreide oder Gemüse nach Belieben bauen, aber keine Baumschule oder damit verwandte Pflanzung anlegen.

Desgleichen dürfen auf demselben keine Baulichkeiten irgend welcher Art, ohne Genehmigung des Besitzers, bzw. dessen Stellvertreters errichtet werden. Die hierzu etwa ertheilte Erlaubniss begründet keinen Anspruch auf Entschädigung bei Lösung des Pachtverhältnisses und sind derartige Bauten auf Wunsch des Verpächters seitens de Pächte vor Rückgabe des Landes wieder zu entfernen, andernfalls dieselben auf Kosten de Pächter beseitigt werden.

§ 7. Die Afterverpachtung des ganzen erpachteten Landes oder eines Theiles desselben ist ohne Genehmigung des Verpächters nicht gestattet.

§ 8. Falls die Beschäftigung de Pächter in der Fabrik des Verpächters während der Gültigkeitsdauer des Pachtvertrages aus irgend einem Grunde aufhört, hat Pächter das monatliche Pachtgeld am ersten Mittwoch eines jeden Monats, Nachmittags 4 Uhr, im Comptoir des Verpächters pünktlich und kostenfrei abzuliefern, eine Verzögerung berechtigt den Verpächter zur sofortigen Lösung des Pachtverhältnisses. Eine Entschädigung gemäss § 3 oder 5 wird in diesem Falle nicht gezahlt.

Dieser Vertrag ist, als vom 18 gültig, abgeschlossen und heute in zwei Exemplaren, von denen jeder der Vertragschliessenden eines erhält, durch Unterschrift vollzogen.

Pinneberg, den 18.....

Kohlen-Konsum-Verein.

Dieser Verein wurde am 11. Januar 1891 für die Arbeiter in's Leben gerufen, um denselben gegen wöchentliche kleine Theilzahlungen ihren Jahresbedarf an Stein- und Braunkohlen zu möglichst niedrigen Preisen zu sichern.

Zu diesem Zwecke werden für den Verein billige Abschlüsse seitens der Firma gemacht, welche außerdem die erforderlichen Vorschüsse zinsfrei leistet und für die Verbindlichkeiten des Vereins den Lieferanten gegenüber haftet.

Diese Einrichtung wird von den Arbeitern gern benutzt und stellte sich der Konsum seit Gründung derselben wie folgt:

Im Jahre	Zahl der Mitglieder	Waggons à 10000 Kilo		
		Steinkohlen	Braunkohlen	Zusammen
		16	16	16
1891	220	31	10	41
1892	212	26	20	46
1893	232	31	25	56
1894	243	31	28 2*	61

* Kokes

Statut.

Name der Vereinigung.

§ 1.

Kohlen-Konsum-Verein der Arbeiter der Firma Herman Wupperman, Pinneberg.

Zweck.

§ 2.

Billige Beschaffung von Kohlen für den eigenen Bedarf der Mitglieder durch möglichst directen Einkauf. Die Mittel werden durch wöchentliche Beiträge aufgebracht.

Eintritt.

§ 3.

Der Eintritt ist jedem auf dem Werk Beschäftigten gestattet.

Das Eintrittsgeld beträgt für jedes Mitglied 40 Pfg., wofür Arbeitsgeräth und Quittungsbücher etc. beschafft werden.

Beitragspflichten.

§ 4.

Der einfache wöchentliche Beitrag ist auf 50 Pfg. festgesetzt, jedoch mit der Bedingung, dass nach Empfang der Kohlen diejenigen Mitglieder, deren Einlagen zur Bezahlung

der von ihnen bestellten und erhaltenen Kohlenmenge nicht ausreichen, soviel Beiträge mehr entrichten müssen, als erforderlich sind, um ihre Schuld bis zum Jahresschlusse zu begleichen.

Es soll den Mitgliedern aber gestattet sein, vom Beginn der jährlichen Sammlungen an wöchentlich mehrere Beiträge zu leisten, damit gedachte Nachzahlungen vermieden werden können.

Leitung.

§ 5.

Jedes Mitglied erhält ein Statut, in welchem als Anhang der Raum für Quittungsleistung über von ihm gezahlte Beiträge vorgesehen ist. Die Quittungsleistung erfolgt durch Abstempelung.

§ 6.

Die Einsammlung der Beiträge erfolgt durch Hülfskassirer, welche, wenn sich nicht genügend Freiwillige hierzu melden, vom Vorstand bestimmt werden.

§ 7.

Die Hülfskassirer haben wöchentlich die Mitgliedsbücher und Beiträge einzusammeln und, wenn mehr als ein einfacher Beitrag geleistet wird, die Zahl der abzustempelnden Beiträge an betreffender Stelle im Buche durch ein X zu bezeichnen.

Bücher und Beiträge sind an den Hauptkassirer abzuliefern, welcher die Abstempelung der Ersteren vornimmt und dieselben dann an die Hülfskassirer zur Wiedervertheilung zurückgibt.

Die Kasse wird im Comptoir des Werkes aufbewahrt.

§ 8.

Im Mai jeden Jahres findet eine Generalversammlung statt, in welcher die Kohlenpreise bekannt gemacht und sonstige Vereins-Angelegenheiten besprochen werden.

§ 9.

Für die Vertheilung der Kohlen sind die Monate September, Oktober und November bestimmt. Die Kohlen werden frei Bahnhof Pinneberg geliefert. Weitere Transportkosten hat jeder Empfänger selbst zu tragen.

Austritt.

§ 10.

Mitglieder, welche die Arbeit auf dem Werk verlassen, erhalten ihre Beiträge zurück, soweit sie noch nicht in den Genuss derselben getreten sind.

Gegründet

Pinneberg, den 11. Januar 1891.

Der Vorstand.

Turnhalle.

Am 7. November 1891 wurde die auf einem zu diesem Zwecke in der Stadt erworbenen Grundstück neu erbaute Turnhalle der Benutzung übergeben.

Außer den Beamten des Werkes, welche sich bereits im März 1888 zu einem Turnverein zusammenthaten, wird hier auch den Arbeitern Gelegenheit zum Turnen geboten.

Beamte und Arbeiter turnen zusammen in sogenannten Alten- und Jungen-Riegen und zwar erstere einmal, letztere zweimal wöchentlich in der Zeit von 8 $\frac{1}{2}$ bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

Da die meisten männlichen Arbeiter verheirathet sind und ein großer Theil derselben in den umliegenden Dörfern wohnt, so kann die Betheiligung seitens der Arbeiter naturgemäß nur schwach sein. Dieselben haben deshalb von der Bildung eigener Riegen abgesehen und sind auf ergangene Einladung in die der übrigen Turner, Beamte des Werkes und sonstige Ortsangehörige, eingetreten.

Bis jetzt hat dies Verhältniß zur allseitigen vollen Zufriedenheit bestanden.

Zusolge einer Vereinbarung mit dem hiesigen Schulkollegium turnen auch die Schulen während der Wintermonate in der Turnhalle.

Die Benutzung der Turnhalle, einschließlich elektrischer Beleuchtung, ist unentgeltlich.

Für Reinigung und Heizung werden die Ausgaben pro rata von den Benutzenden getragen.

Die Turnhalle ist nach den neuesten Erfahrungen erbaut und mit den besten Geräthen und von der Fabrik aus mit elektrischer Beleuchtung ausgerüstet.

Ansichten und Grundrisse im Anhang.

Hauswirthschaftlicher Unterricht.

Zweifellos ist ein gut Theil des Elends, welches man vielfach in Arbeiterfamilien findet, auf die Unfähigkeit der Frauen zur selbständigen Führung des eigenen Haushalts zurückzuführen.

Von dieser Erwägung ausgehend, hat die Firma das Bestreben der zuständigen Behörden, in der Stadt Pinneberg eine Schule für den hauswirthschaftlichen Unterricht in's Leben zu rufen mit Freuden begrüßt und nach Kräften unterstützt, indem sie das Erdgeschosß eines ihrer Häuser in der Stadt zur Aufnahme dieser Anstalt zweckentsprechend umbauen ließ und diese Räume der städtischen Verwaltung zur unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung stellte.

Am 1. April 1894 ist denn auch der Unterricht eröffnet.

An demselben nehmen zunächst 15 im letzten Schuljahre stehende Mädchen theil, von denen die Hälfte Töchter der Arbeiter des Werkes sind.

Die Neueinrichtung soll dazu dienen, den Mädchen die für das spätere Leben so nothwendigen häuslichen Fertigkeiten zu übermitteln und sie zur Ordnung, Reinlichkeit, Sparsamkeit und Bedachtsamkeit anzuhalten.

Gleichzeitig soll der Unterricht aber auch Lust und Liebe zum Leben an häuslichen Herde und Sinn für sittliches Familienleben in sie pflanzen und so mit-helfen zur Begründung der Zufriedenheit, des Glückes und Wohlbehagens in den Arbeiterfamilien.

Der Unterricht findet vorläufig einmal wöchentlich und zwar unter sach-verständiger Anleitung und Aufsicht statt. Er zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil und erstreckt sich auf alles was mit Küche und Herd zusammenhängt, ebenso auf waschen, plätten und einordnen der Küchenwäsche.

Zu jedem der vorhandenen 3 Herde gehören 5 Mädchen, welche gleichsam eine Familie bilden und die verschiedenen Arbeiten nach einer bestimmten Ordnung so zugetheilt erhalten, das während des einjährigen Cursus jedes Mädchen mit jeder Arbeit vertraut wird.

Grundriß der Anstalt im Anhang.

Ein besonderer Cursus für Fabrikmädchen soll demnächst eingerichtet werden und der Unterricht in demselben täglich stattfinden, was bei Ausbildung von 24 Mädchen pro Jahr nach einem Voranschlag einen Kostenaufwand von ca. M. 5600.— jährlich erfordern dürfte.

Miethesparkasse.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird jeder Arbeiter einen bestimmten Bruchtheil seines Lohnes wöchentlich für Wohnungsmiethen zurücklegen.

Da nun diese Miethensammlungen, vorausgesetzt, daß sie wirklich regelmäßig erfolgen, erfahrungsgemäß großen Versuchungen und Gefahren bei eintretenden Krankheits- und Nothfällen, bei Familien- und anderen Fellen, bei Feuer oder Diebstahl ausgesetzt sind, so wurde für diejenigen Arbeiter, welche nicht in den Arbeiterhäusern der Firma wohnen, die Miethesparkasse errichtet, um denselben die Möglichkeit zu bieten, ihre Miethen sicher und sogar zinstragend anzusammeln. Es bedarf dazu nur der Anzeige bei dem Beamten für Wohlfahrts-Einrichtungen, daß ein bestimmter Betrag des Wochenlohnes zu diesem Zweck zurückgestellt werden soll.

An Zinsen werden dann vergütet bei einer wöchentlichen Einzahlung von: M. 2.— bis M. 4.—, welche für die hiesigen Verhältnisse lediglich in Frage kommt, vierteljährlich 25 Pfg., halbjährlich 75 Pfg.

Andere als vierteljährliche bezw. halbjährliche Termine werden seitens der Miethesparkasse nicht eingeräumt.

Mit den Sammlungen wurde am 1. Mai 1894 begonnen und ist es wohl auf die Neuheit des Unternehmens zurückzuführen, daß die Anmeldungen leider nicht in der erwünschten Anzahl erfolgten, doch ist zu erwarten, daß die Wohlthätigkeit der Einrichtung immer mehr erkannt und dem entsprechend die Betheiligung mit der Zeit eine stärkere werden wird, wenigstens brachte der 1. November 1894 bereits einen recht erfreulichen Zuwachs.

Weihnachtsbescheerung.

Sämmtlichen Zöglingen der Warteschule und sämmtlichen Nähschülerinnen wird seit Bestehen der Warteschule und der Nähkurse eine Weihnachtsbescheerung bereitet.

In früheren Jahren wurde diese Feier in den Räumen des Anstaltshauses abgehalten, welche sich jedoch schließlich als zu klein erwiesen, so daß dieselbe in den letzten Jahren nach der Turnhalle verlegt werden mußte.